

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 45.

München, den 5. April 1869.

I n h a l t:

Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für die Vollendung der Kreis-Irrenanstalt in Niederbayern betreffend.

Gesetz,
 die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der
 Kosten für die Vollendung der Kreis-Irrenan-
 stalt in Niederbayern betr.

Ludwig II.
 von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
 Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer
 der Abgeordneten beschlossen und verordnet,
 was folgt:

Artikel 1.

Die Kreisgemeinde von Niederbayern wird
 ermächtigt, zur Deckung der Kosten für die
 Vollendung des Baues und der inneren Ein-
 richtung der niederbayerischen Kreisirrenan-
 stalt ein Anlehen bis zu dem Maximalbetrage
 von 165,000 fl. — Einhundert fünf und
 sechzig Tausend Gulden — aufzunehmen.